

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

1. November 2009 I 1-1.15.2-21/09

Zulassungsnummer:

Z-15.2-43

Geltungsdauer bis:

30. April 2011

Antragsteller:

ercolith® engineering GmbH

Hauptstraße 6, 99310 Görbitzhausen/WT

Zulassungsgegenstand:

Wandbauart ercolith-Wandbausystem



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 18. Oktober 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Juli 1991 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 8 | 1. November 2009

Z-15.2-43

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, 4 insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter 5 gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der 7 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erforderff.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-15,2-43

Seite 3 von 8 | 1. November 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das ercolith-Wandbausystem mit Styroporbeton-Wandelementen besteht aus geschosshohen, 100 cm breiten, tragenden Wandtafeln aus Styroporbeton.

Die Wandelemente sind 30 cm bis 40 cm dick und erhalten 3 kreiszylindrische Aussparungen (Röhren) und 2 halbkreisförmige Vertiefungen an den Längsfugen mit 20 cm Durchmesser. Die Hohlräume werden nach statischen Erfordernissen mit Ortbeton verfüllt.

Der Aufbau des Wandsystems ist in Anlage 1 dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das ercolith-Wandbausystem darf für Gebäude mit vorwiegend ruhenden, gleichmäßig verteilten Verkehrslasten verwendet werden.

Außenwände mit Styropor-Wandelementen müssen mindestens 30 cm über Erdgleiche liegen.

Dies gilt nicht, wenn kein drückendes Wasser ansteht und bei nichtbindigen Böden eine Abdichtung mindestens entsprechend DIN 18 195-4¹ aufgebracht wird bzw. bei bindigen Böden und/oder der Möglichkeit des Auftretens von Schichtwasser eine Abdichtung nach DIN 18 195-5² und eine Dränage nach DIN 4095³ angeordnet wird.

Die dem Erdreich zugewandten Elementstöße sind vor dem Aufbringen der Abdichtung voll und bündig zu verfugen.

Treppen dürfen nicht in Styroporbeton-Wandelemente eingespannt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Styropor-Beton

Der Styropor-Beton wird wie folgt bereitet:

Das aufschäumbare Polystyrol wird zu Perlen von 2 bis 6 mm Durchmesser mit einem Schüttgewicht von ca. 12 g/l bis 18 g/l expandiert. Die Polystyrolperlen werden mit Zement, Schaum und Wasser gemischt. Die Mischungsverhältnisse in Abhängigkeit von der Rohdichte sind beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Trockenrohdichte muss mindestens 350 kg/m³ und darf höchstens 850 kg/m³ betragen. Dabei dürfen folgende Werte der Druckfestigkeit f_{ck} und der Biegezugfestigkeit f_{ctk} nicht unterschritten werden:

Kombination	Trockenrohdichte (kg/m³)	Druckfestigkeit f _{ck} (N/mm²)	Biegezugfestigkeitt f _{ctk} (N/mm²)
А	350 - 450	1,6	0,6
В	450 - 550	1,8	0,8
С	ab 550	2,2	1,0





Z-15.2-43

Seite 4 von 8 | 1. November 2009

2.1.2 Wandelemente

Die auftretenden Abweichungen von den Sollmaßen (siehe Anlage 2) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Längen und Breiten der Elemente ± 5 mm

Höhe der Elemente ± 5 mm

Hohlraummaße +2 mm und -0 mm

In planmäßiger Lage des Elements darf die Neigung der Innenflächen gemessen über die ganze Elementhöhe um höchstens 3 mm von der Lotrechten abweichen.

Beim stirnseitigen Aneinanderstellen zweier Elemente darf keine durchgehende Fuge entstehen.

2.1.3 Ortbeton

Für die Herstellung des Normalbetons gilt DIN EN 206- 1^4 im Zusammenhang mit DIN 1045- 2^5 . Die Konsistenz des Füllbetons soll bei Verdichtung durch Rütteln im unteren Konsistenzbereich F3 und bei Verdichtung durch Stochern im oberen Konsistenzbereich F3 liegen. Das Größtkorn der Zuschläge darf 8 mm nicht unterschreiten und 32 mm nicht überschreiten.

Der Ortbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15 entsprechen.

2.2 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Lagerung

Die Wandelemente sind werkmäßig in Stahlschalung herzustellen und vor Ihrem Einbau mindestens 28 Tage zu lagern.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein dieser Wandelemente muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Soweit möglich, ist dieses Zeichen auch auf dem Fertigteil anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wandelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wandelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wandelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopte des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-15.2-43

Seite 5 von 8 | 1. November 2009

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist einmal je 500 gefertigte Elemente, mindestens aber einmal je Fertigungswoche durchzuführen und soll die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Trockenrohdichte und die Druckfestigkeit des Styroporbetons sind an jeweils 3 Würfeln mit 15 cm Kantenlänge, seine Biegezugfestigkeit an 2 Balken $70 \times 15 \times 15$ cm entsprechend DIN 1048-5 6 zu bestimmen. Die Probekörper sind gesondert herzustellen. Zusätzlich sind die Abmessungen der Fertigteile an je einem Element zu bestimmen. Die Abweichungen von den Sollmaßen für die Länge, Breite und Höhe dürfen die Werte nach Abschnitt 2.1.2 nicht überschreiten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wandelemente durchzuführen, sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Deutsches Institut Markethalk



Z-15.2-43

Seite 6 von 8 | 1. November 2009

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Wände

Bei mehrgeschossigen Bauten müssen die Ortbetonkerne und Wandelemente übereinander liegen.

Waagerechte und lotrechte Schlitze und sonstige Aussparungen dürfen nur im Styroporbeton hergestellt werden. Die Normalbetonsäulen dürfen nicht beschädigt werden. Flächen von Aussparungen oder Schlitzen, die in den Bereich der Kerndicke reichen, sind ggf. beim Schubnachweis abzuziehen.

Wenn die Aufnahme der waagerechten Kräfte nicht besonders nachgewiesen wird, sind die Wände in Abständen von höchstens 6 m durch Querwände auszusteifen. Anstelle der Querwände kann auch eine entsprechende Rahmenkonstruktion ausgebildet werden.

3.1.2 Decken

Als Decken dürfen Ortbeton- oder Fertigteildecken bzw. teilweise vorgefertigte Decken verwendet werden, die als tragfähige Scheiben nach DIN 1045-17, Abschnitt 13.4.4 und Abschnitt 13.7.2 ausgebildet sind.

3.2 Bemessung

3.2.1 Statischer Nachweis

Für die Aufnahme von Vertikalkräften dürfen nur die Ortbetonkerne in Rechnung gestellt werden. Für den Nachweis gilt DIN 1045-17, Abschnitte 5.3.3 (8), 8.6.7 und 10.2 (2). Die Wände sind als zweiseitig gehalten anzunehmen.

Es dürfen nur in einer Ebene liegende Wände in Rechnung gestellt werden (keine zusammengesetzten Querschnitte)

3.2.2 Wärmeschutz

Für die Beurteilung des Wärmeschutzes ist DIN EN ISO 6946⁸ maßgebend. Der Wärmedurchlasswiderstand der unverputzten, vollständig mit Beton verfüllten Styropor-Wandelemente mit 30 cm Wanddicke und einer Rohdichte des Polystyrolbetons von 450 kg/m³ beträgt:

 $R = 0.55 \text{ m}^2 \text{ K/W}.$

3.2.3 Brandschutz

Der Styroporbeton entsprechend der in Abschnitt 4.2 angegebenen Zusammensetzung ist als nichtbrennbarer Baustoff Klasse A2 klassifiziert. Die Feuerwiderstandsdauer der unbelasteten Styroporbetonelemente (ohne Kernbeton) ist F90-AB gemäß DIN 4102-29.

Die Ermittlung der Feuerwiderstandsklasse der Ortbetonkerne erfolgt ohne Berücksichtigung der Styroporelemente entsprechend den Regelungen für Stahlbetonstützen nach DIN 4102-4¹⁰ im Zusammenhang mit DIN 4102-22 und der Anlage 3.1/10 der Musterliste der Technischen Baubestimmungen (aktuelle Fassung siehe http://www.dibt.de/de/aktuelles technische baubestimmungen.html). Die Stützen dürfen unter Beachtung der Ausführungen der DIN 4102-4¹¹ 3.13.1.3 als Stahlbetonstützen mit einseitiger Brandbeanspruchung angesehen werden

Deutsches Institut für Bautechnik



Seite 7 von 8 | 1. November 2009

Z-15.2-43

3.2.4 Schallschutz

Der Nachweis zum Schallschutz richtet sich nach DIN 4109. Der Schallschutz wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht beurteilt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wandelemente werden in Abständen von 2 bis 3 m abgestützt, so dass der in den zylindrischen Hohlräumen eingebrachte Beton ungestört erhärten kann. Bei mehrgeschossigen Bauten müssen die Ortbetonkerne und Wandelemente übereinander liegen.

Waagerechte und lotrechte Schlitze und sonstige Aussparungen dürfen nur im Styroporbeton hergestellt werden. Die Normalbetonsäulen dürfen nicht beschädigt werden.

Förderung, Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons müssen nach DIN 1045-3¹², Abschnitt 8 erfolgen und von Personen ausgeführt werden, die in die Betonierarbeiten und die richtige Handhabung des Schalungssystems eingewiesen wurden.

Der Beton muss je nach Konsistenz entsprechend Abschnitt 2.1.2 so verdichtet werden, dass ein nesterfreier, dichter Beton der erforderlichen Festigkeitsklasse erreicht wird. Waagerechte Arbeitsfugen sind vorzugsweise in Höhe der Geschossdecken anzuordnen. Sofern darüber hinausgehende Arbeitsunterbrechungen nicht zu vermeiden sind, sind je unbewehrten Röhren 4 ein Meter lange Betonstähle \emptyset 8 mit einer Betondeckung von mindestens 2,5 cm im Abstand von 10 cm mit einer Länge von 50 cm in den Frischbeton einzustecken. Des Weiteren gilt DIN 1045-3¹², Abschnitte 8.4 (5) und 8.5 (4). An horizontalen Arbeitsfugen in den statisch erforderlich ausbetonierten Röhren sind vor dem Erstarren der unteren Betonschicht vier ein Meter lange Betonstähle \emptyset 8 mit einer Betondeckung von mindestens 2,5 cm im Abstand von 10 cm mit einer Länge von 50 cm einzustecken.

Der Beton darf frei nur bis zu einer Höhe von 2 m fallen, darüber hinaus ist der Beton durch Schüttrohre oder Betonierschläuche von maximal 100 mm Durchmesser zusammen zu halten und bis kurz vor die Einbaustelle zu führen.

Bei Geschosshöhen bis 3 m ist ein Geschoss zunächst ringsum halbhoch mit Beton zu verfüllen und das Verfüllen der zweiten Hälfte dort zu beginnen, wo auch mit dem Betonieren der ersten Hälfte begonnen wurde. Höhere Geschosshöhen sind dementsprechend in 3 oder 4 Umläufen zu betonieren.

Das Einbringen des Betons erfolgt bis auf wenige cm unter Deckenauflager. Der obere, noch freibleibende Raum ist in einem Arbeitsgang mit den Stürzen und der Decke zu betonieren.

Die Wände dürfen nach dem Betonieren nicht mehr als 5 mm pro laufenden Meter Wandhöhe von der Lotrechten abweichen und müssen den Ebenheitstoleranzen der Wandoberfläche nach DIN 18 202¹³, Tabelle 3, Zeile 6, entsprechen.

Doutsches Institut Mir Bautochnik



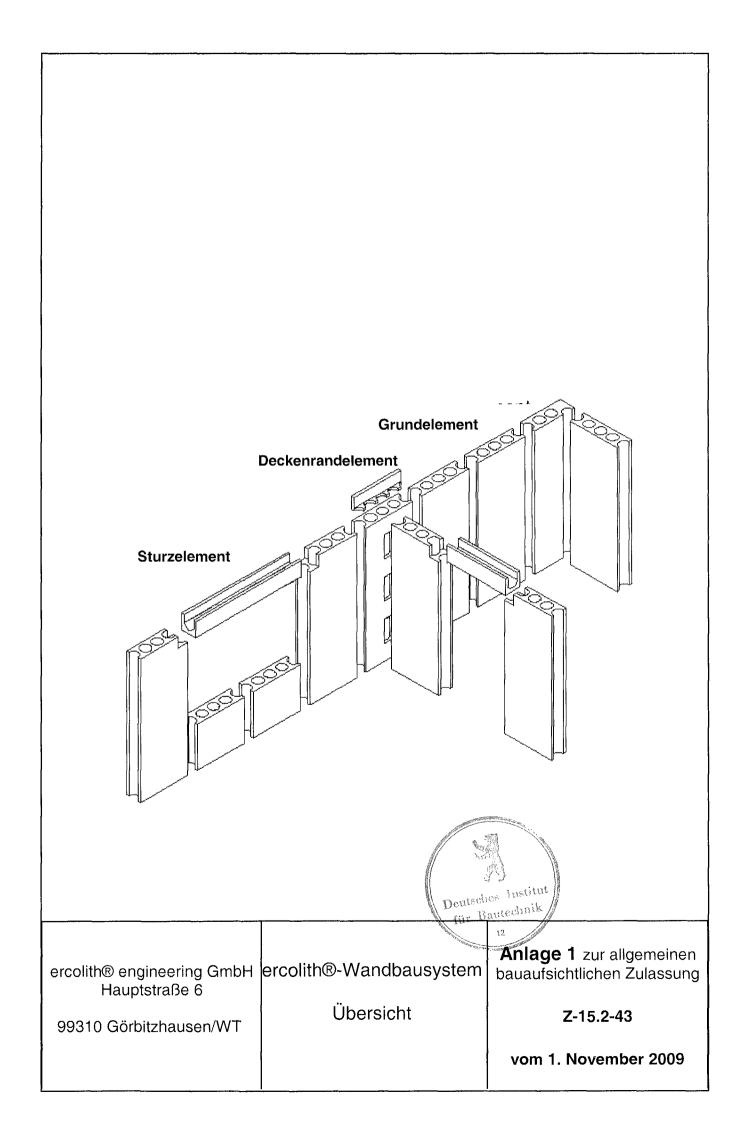
Z-15.2-43

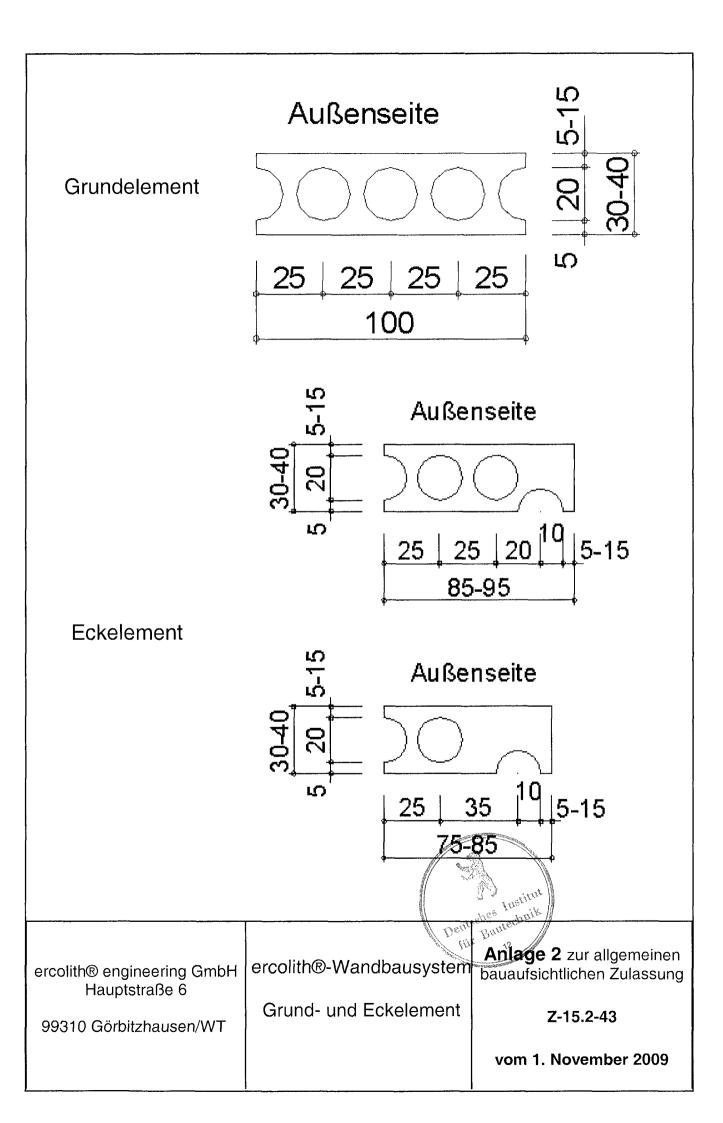
Seite 8 von 8 | 1. November 2009

Auf Wände aus Schalungselementen darf die Decke erst aufgelegt werden, wenn eine ausreichende Festigkeit des Füllbetons vorhanden ist.

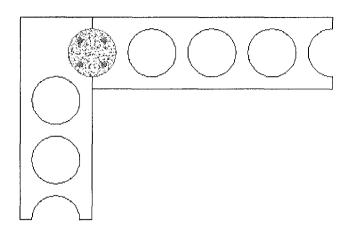
Häusler

1	DIN 18195-4:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung
2	DIN 18195-5:2000-08	Bauwerksabdichtungen - Teil 5: Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckflächen und Nassräumen, Bemessung und Ausführung
3	DIN 4095:1990-06	Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Änderung A1 Änderung A2
5	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 1048-5:1991-06	Prüfverfahren für Beton; Festbeton, gesondert hergestellte Probekörper
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil ${f 1:}$ Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN ISO 6946:1996-11	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren (ISO 6946 : 1996); Deutsche Fassung EN ISO 6946 : 1996
9	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN 1045-4:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
11	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile + A1:2004
12	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise + A1:2001 + Beiblatt 1:1989 + Beiblatt 3: 1996
13	DIN 1053-3:1990-02	Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
14	DIN 18202:2005-10	Toleranzen im Hochbau - Bauwerke



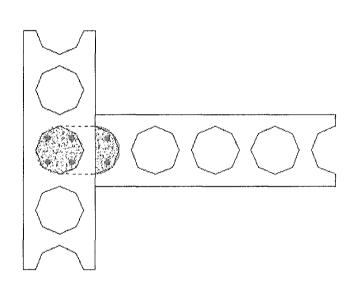


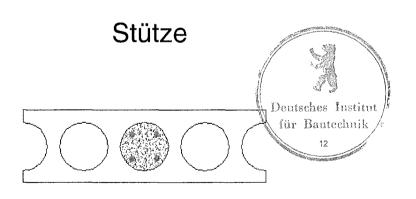
Eckausbildung



Stoßausbildung

Bewehrung nach statischen Erfordernissen





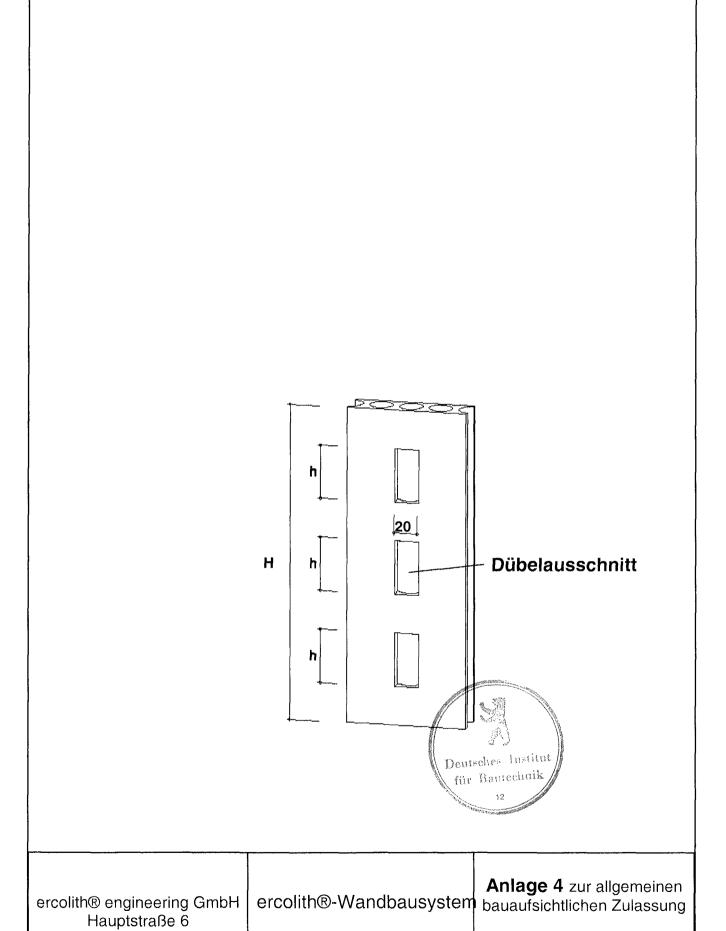
ercolith® engineering GmbH Hauptstraße 6

99310 Görbitzhausen/WT

ercolith®-Wandbausystem

Systemskizzen Eck- und Stoßausbildung sowie Stütze **Anlage 3** zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-15.2-43



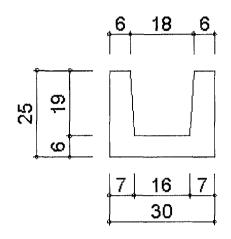
Systemskizze

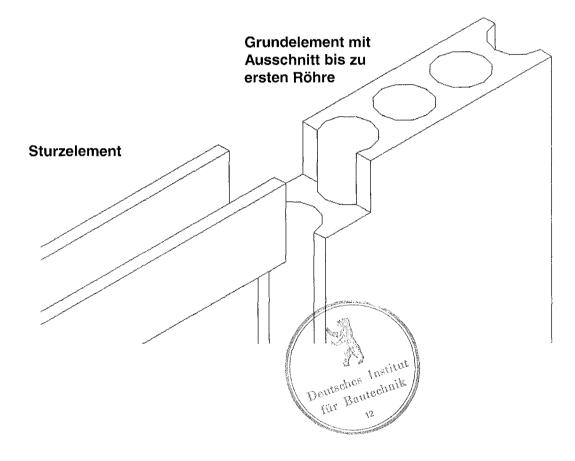
Verdübelungslängen

99310 Görbitzhausen/WT

Z-15.2-43

Sturzelement im Querschnitt, Ifm





ercolith® engineering GmbH Hauptstraße 6

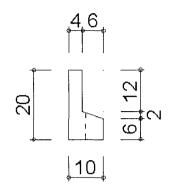
99310 Görbitzhausen/WT

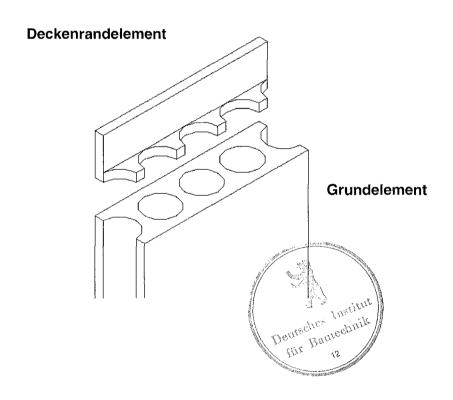
ercolith®-Wandbausystem bauaufsichtlichen Zulassung

Sturzausbildung

Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-15.2-43





ercolith® engineering GmbH Hauptstraße 6

99310 Görbitzhausen/WT

ercolith®-Wandbausystem

Deckenrandausbildung

Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Z-15.2-43